



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 142 (1931)**

466 (8.10.1931) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-360556](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-360556)

# Neue Mannheimer Zeitung

Einzelpreis 10 Pf.

Belegpreise: Durch Träger frei Haus monatlich RM 2.—, in weiteren Geschäftstagen abgeholt RM 2.50, durch die Post RM 3.— monatlich nachgeliefert. — Abbestellen: Goldhofstraße 4, Hauptstraße 41, Schreyerstraße 18/20, Meerfeldstraße 18, No. Reichstraße 4, Po. Hauptstraße 61, W. Oppauer Straße 8, 8c, Poststraße 1. — Erscheinungsorte: wöchentlich 12 mal.

## Mannheimer General-Anzeiger

Verlag, Redaktion und Hauptgeschäftsstelle: R. L. 4-6. — Fernsprecher: Sammelnummer 249 61. — Postfach-Konto: Karlstraße Nummer 175 90. — Telegramm-Adresse: Remazeit Mannheim

Anzeigenpreise: Im Anzeigenteil RM. — 40 Die 10 mm breite Solonzeile; im Restenteil RM. 2.— die 70 mm breite Zeile. Für im Voraus zu bezahlende Familien- u. Gelegenheits-Anzeigen besondere Preise. — Rabat nach Tarif. — Für das Drucken von Anzeigen in bestimmten Ausgaben, an besonderen Plätzen und für telephonische Aufträge keine Gebühr. — Geschäftshaus Mannheim.

Abend-Ausgabe

Donnerstag, 8. Oktober 1931

142. Jahrgang — Nr. 466

# Brüning bei Neubildung des Kabinetts

Geflücht ist jetzt in Berlin eingetroffen - Von Geheimrat Schmitz von der IG. Farbenindustrie liegt noch keine Antwort vor

## Reichstagsauflösung?

Drahtbericht unseres Berliner Büros  
[ ] Berlin, 8. Okt.

Die Situation bei der Kabinettsbildung ist um die Mittagsstunde noch unklar. Herr Schmitz hat, wie wir uns überzeugen konnten, bis jetzt dem Reichskanzler noch keine Antwort auf seinen abermaligen Antrag erteilt, einen Vorschlag im neuen Kabinett zu überreichen. Dr. Brüning, der, wie bereits gemeldet, für das Innenministerium angetreten wurde, ist jetzt in Berlin eingetroffen und wird schon in den nächsten Stunden vom Kanzler empfangen werden. In politischen Kreisen glaubt man nicht, daß schon heute die neue Ministerliste fertiggestellt werden kann. Von einer Ermächtigung des Reichspräsidenten an den Kanzler, den Reichstag aufzulösen, falls er dem neuen Kabinett sein Vertrauen verweigern sollte, ist, wie aus den gut unterrichteten Kreisen berichtet wird, bisher noch nicht die Rede gewesen. Immerhin scheint eine solche neue Auflösungsorder durchaus im Bereich des Möglichen zu liegen. Reichstagswahlen aber in diesem Winter wäre infolge der Lage des Chans und den Untergang der Nation heraufschwebend.

Im übrigen beschäftigt Dr. Brüning nicht — wie manchen das schon an — über die einzelnen Punkte der Kabinettsbildung die Öffentlichkeit zu unterrichten. Es hat auch durchaus nicht in seiner Macht gelegen, seine Pläne einer Regierungsbildung vorzeitig bekannt zu lassen. Damit lassen sich ohne Zweifel auch die Gerüchte in Zusammenhang, wonach der Staatssekretär der Reichskanzlei Dr. Vönder und der Professor Jochim dem großen Neostroment zum Opfer fallen würden.

## Scharfe bayerische Kritik an der Reichsregierung

Telegraphische Meldung

— München, 8. Okt.

Anschließend an die Ministerkonferenz in Berlin nimmt die Bayerische Volkspartei-Verbandsleitung Stellung zur neuen Notverordnung und schreibt, die Bayerische Volkspartei habe bisher die Arbeit des Reichskanzlers Dr. Brüning unterstützt und habe den Wunsch, daß es der Zukunft des Reiches gelingen möge, wiederum eine tragbare Grundlage für eine Regierung zu schaffen. Sie befürchte jedoch, daß in der augenblicklichen Situation Wege gegangen werden, die die Bayerische Staatsregierung, die Bayerische Volkspartei im Reichstag und den der Bayerischen Volkspartei nahe stehenden Minister im Reichskabinett in eine unhaltbare Lage gegenüber der Reichspolitik bringen könnten. Der Bayerischen Volkspartei, die, wie bekannt, keineswegs einen Sturz des Reichskanzlers Brüning wünscht, ist es unmöglich, Maßnahmen zu beschließen, die mit den politischen und wirtschaftlichen Interessen Bayerns für unvereinbar angesehen werden können.

Die „Bayerische Staatszeitung“ schreibt: „Widerstreitende Idee man noch in einem Verfassungsausschuss. Inverhältnis des Reichstages ist keine man das ganz verhalten zu haben. Wenn schon der Reichstag nicht die Kraft habe, sein Recht zu verlangen, so werden die Länder mit aller Entschiedenheit dagegen Verwahrung einzulegen haben, daß ihre Vertreter nach Berlin eingeladen werden, um dort gewissermaßen nur als Übersetzer zu dienen.“

## Grundrechte der Verfassung außer Kraft?

Die neue Notverordnung enthält in ihrem Schlußsatz eine außerordentliche weittragende Bestimmung über die Grundrechte der Verfassung. Es wird verordnet, daß für die Geltendmachung der Notverordnung im dem an ihrer Durchführung erforderlichen Umfang diese Grundrechte außer Kraft gesetzt werden können. In dem Artikel 2 der Verfassung wird dem Reichspräsident ausdrücklich das Recht zu einer solchen Maßnahme erteilt. Es handelt sich dabei um die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Privateigentums, die Freiheit der Versammlung und um die Meinung, die Presse- und Versammlungsfreiheit. In diesen Punkten stellen also für die Dauer der Notverordnung die Garantien der Verfassung nicht mehr. Die Befugnis, die der Regierung damit verliehen wird, ist nicht ganz unbedenklich. Die Notverordnung

## Die achtzehnte Reichsregierung

Deutschlands Weg 1918—1931 und seine Lehren

Zwölfzig Regierungen, das ist die Bilanz des Deutschland der Nachkriegszeit. Freilich: ein Weltrekord wurde hiermit nicht geschlagen. Denn Frankreich hat in derselben Zeit 22 Regierungen gehabt. Immerhin hat sich das Deutsche Reich infolge auf die Häufigkeit des Kabinettswechsels Frankreich erheblich genähert. Denn in der Zeit von der Reichsgründung bis 1918 hat man in Deutschland nur 8 Regierungswechsel erlebt (davon allein 4 in den zwei letzten Jahren des Kaiserreichs), während es Frankreich unterdessen auf, sage und schreibe, 59 Kabinette brachte.

Die Liste der deutschen Reichsregierungen seit 1918 stellt sich wie folgt zusammen:

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Scheidemann                | 15. 2. 1918 bis 20. 4. 1918   |
| 2. Bauer I.                   | 20. 4. 1918 bis 4. 10. 1918   |
| 3. Bauer II.                  | 4. 10. 1918 bis 26. 3. 1920   |
| 4. Müller I.                  | 26. 3. 1920 bis 30. 6. 1920   |
| 5. Brüning                    | 30. 6. 1920 bis 4. 5. 1921    |
| 6. Brüning                    | 4. 5. 1921 bis 22. 10. 1921   |
| 7. Brüning                    | 22. 10. 1921 bis 12. 11. 1922 |
| 8. Brüning                    | 12. 11. 1922 bis 12. 8. 1923  |
| 9. Brüning I. und Brüning II. | 12. 8. 1923 bis 29. 11. 1928  |

- |                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| 11. Brüning I.   | 1. 12. 1928 bis 15. 4. 1930  |
| 12. Brüning I.   | 15. 4. 1930 bis 5. 12. 1930  |
| 13. Brüning II.  | 5. 12. 1930 bis 12. 8. 1930  |
| 14. Brüning II.  | 12. 8. 1930 bis 17. 12. 1930 |
| 15. Brüning III. | 17. 12. 1930 bis 12. 6. 1930 |
| 16. Brüning III. | 12. 6. 1930 bis 27. 8. 1930  |
| 17. Brüning III. | 27. 8. 1930 bis 7. 10. 1931  |

Unter diesen Daten verbirgt sich der verzweifelte Kampf des deutschen Volkes um das Recht auf Leben. Auch verbirgt sich dahinter die innere Zersplitterung und der endlose Parteienstreit, der schon so viel Unheil angerichtet hat und der selbst in den schwersten Augenblicken kein Ende nehmen wollte.

Die Bildung der 18. Reichsregierung erfolgt zu einem besonders kritischen Zeitpunkt. Sowohl die innere Lage Deutschlands wie die Lage der gesamten Kulturwelt verlangt von allen Staatsmännern, die heute an der Spitze ihrer Länder stehen, die höchste Entschlossenheit und Aktionsfähigkeit. Besonders groß ist dabei die Verantwortung der deutschen Politiker, weil die Lage Deutschlands in jeder Hinsicht die höchste Anspannung aller Volkskräfte verlangt, wenn der Weg zum Aufstieg gefunden werden soll.

## Die französischen Mitglieder der Wirtschaftskommission

Drahtbericht unseres Pariser Vertreters  
[ ] Paris, 8. Okt.

Die französische Regierung hat nunmehr die Mitglieder der in Berlin geschaffenen deutsch-französischen Wirtschaftskommission ernannt, soweit es sich um Delegierte der französischen Ministerien handelt. Für das Außenministerium wird der Unterdirektor für Handelsbeziehungen, de Gaulle, in die Wirtschaftskommission entsandt. Das Finanzministerium wird durch den Finanzinspektor Dupont, das Handelsministerium durch den Direktor für Handelsverträge, Gibet, das Landwirtschaftsministerium durch den Direktor Veloge, das Ministerium für öffentliche Arbeiten durch den Direktor der Schiffahrtsweg, Batiex, das Arbeitsministerium durch den Direktor Picqueneux und das Volkswirtschaftsministerium durch Hosieller vertreten.

Die Liste der übrigen Mitglieder der Kommission wird ungenügend veröffentlicht werden. Im Ganzen stellt sich die Zahl der französischen Delegierten auf 28 oder 24. Den Vorsitz übernimmt, wie schon angekündigt, der Staatssekretär für Volkswirtschaft, Cignoux, während das Generalsekretariat dem Delegierten de Coulondre übertragen werden soll.

## Außerordentliche Vollmachten für die österreichische Regierung

Telegraphische Meldung

— Wien, 8. Okt.

Die Regierung unterbreitete heute dem Nationalrat einen Gesetzentwurf, wonach die Regierung ermächtigt wird, während der Dauer der durch die Weltwirtschaftskrise hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens zum Schutze der Wirtschaft gesetzgebende Verfügungen mit Zustimmung des Reichspräsidenten zu treffen. Das Gesetz, das mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, soll bis zum 30. Juni 1932 in Geltung bleiben. Der Finanzminister ist bereits mit der Beratung des Gesetzes beschäftigt.

## Es geht nicht ohne Sicherheit und Vertrauen!

Drahtbericht unseres Berliner Büros  
[ ] Berlin, 8. Okt.

Die Vorschläge des amerikanischen Präsidenten Hoover zur Überwindung der Wirtschaftskrise, die, abgesehen in erster Linie für das eigene Land gedacht, doch auch von weittragender Bedeutung für die Welt und vornehmlich für Europa sind, scheinen in Handels- und Völkerkreisen allgemein etwas belebend gewirkt zu haben.

In Berliner politischen Kreisen beurteilt man indes die Vorschläge des amerikanischen Präsidenten sehr zurückhaltend. Die Bedingungen für Europa sind damit auch für Deutschland, so meint man, werden sich doch erst zeigen müssen, wenn Herr Hoover in Washington gewesen ist. Vorher wird auch in der Frage einer evtl. Verlängerung des Notverordnungsrechts, die und zunächst am weitesten angeht, kaum eine Entscheidung fallen. Bedingt eine Verlängerung des Reparationslieferantens, die so unter dem Zwang der Verhältnisse so oder so werden kommen müssen, zu erwägen. Eine solche Verlängerung würde die endgültige Lösung des Problems nur erneut hinausschieben und immer noch nicht die Welt von dem Alpdruck, unter dem sie leidet, zu erlösen vermögen.

### Sicherheit und Vertrauen

Die deutsche Wirtschaft und nicht nur sie allein, zu ihrem Wiederaufbau unbedingt brauchen, ist nur — das ist noch wie vor die Auffassung aller maßgebenden Stellen — durch eine schnelle und mutige Generalvereinbarung des Reparations- und Schuldenproblems wieder herzustellen.

## Ein Aufruf des Reichsbanners

Meldungen des Reichsbanners

— Magdeburg, 8. Okt.

Der Bundesführer des Reichsbanners, Östling, erläßt einen Aufruf, in dem er angesichts einer drohenden schicksalhaften Diskrepanz zum Zusammenbruch aller Republikaner auffordert. Ueber die Spaltungsbewegung in der sozialdemokratischen Partei wird in dem Aufruf gesagt:

Wir sprechen unter Heftigen Bedauern aus über den untröstlichen Abplitterungsversuch von der größten republikanischen Partei, der Sozialdemokratie. Wir sind umso mehr berechtigt, das Verhalten dieser Spalter zu verurteilen, da angekündigt wird, daß man auch eine Abwehrorganisation errichten wolle.

### Spanisches Gold für Frankreich

— Paris, 8. Okt. Nach dem „Journal“ landete die Bank von Spanien an die Zwanzigste der Bank von Frankreich in Monnaie-Markten 146 Millionen Gold mit 20 000 000 Franken.

## Julius Curtius

Als in der Sitzung des Europaratstages vom 4. September das Zollunionprojekt eingeführt werden mußte, fand der Vorschlag der deutschen Außenpolitik Worte der Enttäuschung und des Abschiedes, die den unmittelbaren Hörern würdiger und eindringlicher erklangen als denen, die sie nun



mittelbar zu lesen bekamen. In den ersten Tagen darnach war es geradezu große Mode in politischen Kreisen, Curtius zu loben und zu schmähen oder seine „unwürdigen“ und „stark anklagend“ bei der Liquidierung einer Sache, die nicht mehr zu halten war. Wir haben damals schon an dieser Stelle den schlagenden Gegenbeweis vor Curtius gehalten, weil wir ihn zu genau kennen, um nicht zu wissen, daß er für nationale Würde und Ehre einfach nicht zu haben ist. Und mit berechtigter Genugtuung verzeichnen wir heute ein neutrales Urteil, das die „Börsen Nachrichten“ aus der gleichen Erkenntnis heraus nachträglich gegen die Widerwärtigen Curtius fällten: „Wir neutralen Beobachter aus der Höhe finden, daß die Liquidation der Zollunionpolitik würdig und geschickt war. Aber unverständlicher noch als unser neutrales Zeugnis ist doch wohl das der Pariser Nationalisten, die den Herrn Curtius auf die Pariserer Frankreich in Genf überbrachte, weil sie sich durch die kluge Diplomatie der Minister Curtius und Schuber davon abhalten ließen, in die deutsch-österreichische Verhandlungssphäre hineinzufasern.“

Das Kanonieren besorgte in jenen Tagen die deutsche Presse in ergeblichem Maße, zum Teil mit einer Manuskriptüberwindung, die einer letzten Sünde und vor allem eines lobenden Zieles würdiger gewesen wäre. Curtius war wirklich „der Mann ohne Furcht“, denn selbst die eigenen Partei- und Fraktionsgenossen ließen ihn im Stich. Auch der bekanntlich nach der Verfassung für die Richtlinien der Reichspolitik verantwortliche Reichskanzler nahm eine Haltung ein, deren Substanzlosigkeit durch die Worte des Staatssekretärs von Helldorf nach Genf noch zusehender wurde. Ein Umsturz in der Beurteilung und Haltung der deutschen politischen Öffentlichkeit gegenüber dem deutschen Reichsaussenminister trat erst ein, als die Pariser Presse über die Rede, die Curtius im Völkerbundrat über Abrüstung und Wirtschaftskrise hielt, berichtet und ihn sogar „aggressiver Unverschämtheit“ sich. Daraufhin wurde das deutsche Urteil ruhiger und gerechter und die Stimmung für Curtius besserte sich von Tag zu Tag, je mehr bekannt wurde, daß er in keiner Weise ein Nieder am Amt war, sondern in der ihm eigenen sachlichen und menschlich vornehmen Art von sich aus dem Kanzler erlassen hatte, in seiner Weise ein Hindernis der von Brüning geplanten und beschlossenen Politik sein zu lassen.

Wenn auch Dr. Curtius bereits in Genf sich darüber klar geworden war, daß nach dem Scheitern des Zollplans sein Verbleiben auf dem Posten des Außenministers nicht länger in Frage kam, hat er sich doch mit Recht darüber aufgehalten, daß er in der deutschen Öffentlichkeit bereits als Minister außer Dienst behandelt wurde, während er noch deutsche Interessen im Völkerbund zu vertreten hatte. Als bald nach seiner Rückkehr nach Berlin hat er dem Kanzler gegenüber die Konsequenzen gezogen. Damit hätte aber die Frage der Verantwortung für die Zollunionpolitik unter seinen Um-











# Eine Kompanie Soldaten

In der Hölle von Verdun / Von Alfred Hein

Der Kronprinz tritt die Front entlang. Er sah jedem ins Gesicht. Blieb da und dort stehen und fragte nach dem Namen, und wie lange draußen. Er sah recht gutmütig und harmlos aus. Wie ein etwas verwehrt englischer Kapitän, nur Spornmann in Stiefeln, sonst nichts. Friedrichs-Präzisionsgänger? Ja, aber als wenn der große Friedrich hat Voltaire den Sportfilm am liebsten läßt.

Der Leutnant Beckmann von der 11. Kompanie hatte seinen ganz großen Tag, wie er eröffnete. Seine Kompanie bestand nur noch aus 45 Mann und 3 Unteroffizieren.

„Sagt zu fragen: Und Sie leben noch? Hier der Kronprinz vom Pferde riefste die Frage an den Mann im Anführerstandes Leutnant Beckmann: „Wie verläßt Sie das? Wie kam das?“

„Wir haben in meinem Abschnitt den Graben leer gemacht. Kaiserliche Befehl.“

Der Kronprinz wollte seinem Adjutanten, nahm ihn bei der Hand. Er drückte ihm die Hand. „Die Unteroffiziere und Mannschaften, die sich besonders auszeichneten, erhalten das Eisenerne Kreuz 1. Klasse.“ rief er dem Graben nach.

Da kam ein Auto heranzufahren, ein Generalstabschef sprang heraus und meldete etwas mit wichtiger Stimme.

Der Kronprinz übergab dem nächsten Offizier sein Pferd, setzte noch einmal auf sein weißes nettes, lebensbedrohliches Gesicht und entwand im Staub der Sandstraße.

Die Kompanie, die noch aus zweihundert Mann bestand, war er schloß vorübergegangen.

Während in den Quartieren war von Beckmanns Aufzeichnung die Rede.

„Blieb weiß das Schwein diesen Hühnerfüßchen, die Kompanie einfach aufstehenden Angriff befehl, freigelegt ist die Blechmarke an den Baum.“

Der Beckmann, wußt ihr, wo er bei dem Angriff steht hat?“

„Nein.“

„Keller weiß das.“

„Erst wie der Salat fertig war — und der Feldwebel Mannmann auf seinen Befehl mit der halben

Kompanie im Nahkampf Kopf gegangenen war, da kam er nach. Ein Hund, der aus Angst nicht aus dem Graben herausgeht, um seinen Dreck abzugeben, sondern sich in sein Erdloch von seinem Verfall eine Konjunkturalhilfe halten läßt — — — na, hat er!“

„Sagt ihm die Kofette!“ sagte Pechler, der tapfere, ganz gemeine Kerl, der bei der 11. zu Golt war. Er suchte nämlich noch immer einen Ersatz für den toten Blitze. Das erste, was er in Gedanken sah, war Spielkarten kaufen. Die hatte Blitze nämlich in der Tasche behalten. Sie waren deswegen, daß und er, sogar aus dem Graben getreten, durch die feindlichen Schüsse durch bis an den Franzosengraben heran, aber nur noch — ein einziger Schmalz aus Draht, Granat splitter, Feld und vielleicht Fleisch fand sich jetzt da, wo Blitze geflossen war.

„Wenn man so kalterliche Dohle sieht, da hat man doch so — na, wie soll ich sagen, das diese patriotische Gefühl, so — die Garde — o — die für ihren Kaiser gekämpft und sich nicht ergibt — — —“ sagte der Offizierskammerdiener Puch — — — zwei Schmalz plierten kein Kopfgehalt. Keidlich sah er Beckmann auf das Kronprinzlich angehängte G. R. 1. Man feierte auf Beckmanns Oade die Auszeichnung.

Wenig sah dabei und der Leutnant von Deuten, Dolmetscher am Deutschen Theater.

Van Deuten lächelte sein feines Gesicht: „Das ist wie beim Theater. Man spielt schamlos dem „Gehm“ ohne Aufzeichnung, dann betreten königliche Dohle das Theater, sind leistung, und da kriegt man für den Strich im „Maus der Sabotierinnen“ den königlichen Hunderten so zum Halbe heraus.“

Beckmann wollte aufbrechen.

Wenig drückte ihn, ein Hühler aber doch nicht ganz hinter, auf seinen Platz: „Er meint Sie ja nicht.“

„Das heße ich auch.“ erob sich die unangenehm schneidende Stimme des Offizierskammerdieners Puch.

Wenig logte: „Es ist ja so, daß mir alle unsere Aufzeichnungen für die tragen, die vorn liegen bleiben.“

Beckmann dachte sich an seine Taten. Seine Taten — — — sie gingen plötzlich schwer an dem Kreuz, das er trug.

Alle schweigten.

Beckmann dachte: Verfluchter Ehrgeiz — — — dann aber schon ist es hoch! Wenn ich erst Urlaub hätte! In Paris vermüde ich alles. In Belgien Armen — — —

„Van Deuten, der Dolmetscher, erob noch einer Stelle seine immer noch im feindlichen Gebiet melodiös länder Stimme: „Wie kommen wir überhaupt in diesem Krieg an all dem da: Ehre — — — Schuld — — — Verdienst — — — Wer läßt es freiwillig?“

„Ja — — — selbstverständlich. — — — Und mit mir jeder preussische Offizier.“ ignarrie Puch.

„Sie sind ja noch gar nicht.“ sagte Wenig.

„Vier Tausend“, sagte von Deuten ruhig. „Sie mügen glauben, Sie tun es freiwillig — für Vaterland und so. Im Grunde wollen wir uns nur nicht schämen. Unsere Väter kämpften für Vaterland und haben und hinterlassen. Also wollen wir nicht selber und schwächer sein. Obgleich wir da vorn doch ziemlich hilflos in der Schiere der Dohle. Es man drängt sich oder sich einrollt in sein Erdloch, immer will man das Ungeheuerliche überwinden. Ja, aber nicht im Feld, sondern in sich selbst: Die Dohle, nicht zu befehlen. So sind wir wahrscheinlich die größten Helden, die je gelebt haben. Denn noch nie war solche Dohle aufsteigen in früheren Kriegen wie in diesem, und niemals in diesem Kriege so toll wie vor Verdun.“

„Ich fühle nichts Heldenhaftes.“ sagte Wenig.

„Da vorn. Wie ein Kreuz schlingen ist man und will helfen — — — das ist wohl alles.“

„Das ist viel.“

Van Deuten und Wenig stiegen an.

15.

Zug und Hirschfeld hatten sich zusammengesunden. Der kleine Zug war noch immer trotzlos über seinen löhgegangenen Schuss beim Gewehrreinigen in der Kirche von Orleant.

„In der Kirche von Orleant — — — wie lange ist das her — — — erst eine Woche?“

„O, eine Woche der Orleant.“

„Aber, Hirschfeld, sag doch das Kopfhängen sein.“

„Ich dachte nicht, daß ich noch einmal zurückkomme.“

„Du wollest — — —“

„Ich hab' den Kopf herangezogen — — — es ist noch vorbei. Ich bin durch das Maschinengewehrfeuer gelangt in der Drahtverhaueöffnung beim Sturm, ich kam durch.“

„Das Schicksal spricht sich frei, Hirschfeld. Der, den du aus Berichten traust, könnte doch jetzt vorn liegen.“

„Und doch bin ich ihm dankbar, daß er die Schuld auf mich lud: Ich hatte solche Angst, ein schlechter Schützengrabenkämpfer wäre ich gewesen — — — na, du weißt ja, Zug — — —“

„Lindoff legte die Hand auf seine Schulter. „Na also!“

„Na — — — na also — — — nein, nein, das verheißt du nicht. Die Juden haben ein ganz anderes Gefühl von Schuld und Sühne. Wir können nicht helfen und bereuen und alles ist gut. Wir haben den alten Welt: Auge um Auge — — — Schuld und Sühne. Ich muß sühnen. Meine Mutter würde sofort süßen, ich habe ein schlechtes Gewissen.“

„Durch diese Selbstqualerei hast du ja schon geübt.“

„Nein, Van. Anders geht es nicht. Das ist ein reelles Gefühl mit meinem Gott. Es aus Verleihen oder nicht — — — dann war ich eben verflucht, den Kameraden zu erschlagen. Der Zug muß von mir genommen werden. Ich muß sühnen.“

Unteroffizier Pechler trat in das Quartier. Alle anderen aus Pechlers Gruppe saßen in den Stämmen.

„Run — — — Hirschfeld? Du hast dich tapfer gehalten da vorn — — — ich sag dir, Lindoff, mein Vater in der Gruppe — — — unter die Eisenhaken ist er gegangen, auf Nachtpatrouille, auf Vorposten.“

„Ich hab' schon mit. Kommt, Kinder, wir gehen ein bisschen trinken. Kommt, ihr Knaben, nun habt ihr ja euren Vater weg und Feld Männer.“

Ein Tag schon vorbei, kann Zug auf seinem Strohlager, das er mit dreißig Kameraden in einem alten Speicher teilte. Noch drei Tage, am dritten abends geht wieder Schritt für Schritt zur Hölle.

Die Stille ließ ihn nicht schlafen. Vorn war er plötzlich hingelassen und trotz allem Lobens weg. Das Ohr suchte Granaten auf Hunderfüßchen und das Metallgeräusch der Gewehrrohre. Es war nützlich schon wie in der Hölle. Keiner glaubte mehr daran, daß er den Graben lebend verließ. Und die Tage währten wie Wochen. Nur in den Nächten — — — da froh man sogar auf dem Graben herum und verließ sich die verpackten Beine. Bis eine Rauchfahne hochging und der Graben wieder in die Hölle lag.

Zug schlief, wie er den Rhythmus der Schüsse in den wirbelnden Ähren trug. Vorn überdrückte das Geräusch die Urache der Hölle. Nun war der eigene Körper das Schlagfeld.

So ging über irrenden, kaffeeblauen Gedanken, Träumen in unruhigem Halb Schlaf die erste Nacht im Nachquartier dahin, eine der tollsten drei Nächte.

Wieder vorn. Im alten Erdloch. Zug fand kein liegen gelassenes Taschenmesser sogar noch wieder mit einem Hebel daran: „Ich hätte es dir gern geklaut, aber hier macht man so was nicht.“

(Fortsetzung folgt.)

**Statt besonderer Anzeige**

Nach langem mit großer Geduld ertragenem Leiden ist gestern abend 6 Uhr mein lieber Mann, unser unvergesslicher Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder und Onkel, Herr

## Longin Münch

Oberlehrer i. R.  
Inhaber des Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen  
und des Kriegsverdienstkreuzes

nach einem arbeitsreichen Leben, wohl vorbereitet mit dem heiligen Sterbesakramenten, im Alter von 79 Jahren sanft entschlafen.

Mannheim-Seckelshelm, Lauda, Wien, den 8. Okt. 1931  
Zähringerstr. 28

Um stille Teilnahme bitten:

Karoline Münch Wwe. geb. Kern  
Fritz Münch  
Luise Grieler geb. Münch  
Eleonore Münch geb. Glasauer  
Anion Grieler  
Hertha Carola Grieler  
Meichlor Münch

Beerdigung Freitag, den 9. Okt., nachm. 4 Uhr vom Trauerhause  
Zähringerstr. 28 aus

**Schnell wieder arbeitsfähig**

Herr W. von Lucken i. N. schreibt:  
Nach überstandener Typhus und anschließender schwerer Darm- und Gallenblasenoperation konnte ich mich von einer dauernden bedrückenden Nervenschwäche nicht wieder erholen, ich blieb fast arbeitsunfähig. Wie ein Wunder wirkte aber Ihr Leichter, schon nach zwei Flaschen trat regere Bluterkulation und erhebliche Nervenaufregung ein, nach 6 Flaschen war ich frei von Schwächen und Nervenschmerzen und von neuer Spannkraft erfüllt.

schmeckt sehr angenehm und wird gut vertragen.

**Leiciferrin**

Preis M. 1.75, große Flasche M. 3.—  
Leiciferrin-Dragees, sehr bequem auf Reisen, Schachtel M. 2.50 in Apotheken und Drogerien.

GALENUS Chem. Ind-Frankfurt a. M.

**Amtliche Bekanntmachungen**

Handelsregister-Einträge  
a) vom 4. Oktober 1931.  
b) vom 7. Oktober 1931.

Deutsche Bank und Diskont-Gesellschaft  
Hilfskassen in Mannheim, Zweigstellen-  
aufhebung der Firma Deutsche Bank und Diskont-  
Gesellschaft, Berlin. Dem Hans Jähde in Mannheim  
ist Vollmacht für den Bereich der Zweig-  
stellenaufhebung Mannheim erteilt, doch er die  
Mitteln der Zweigstellen in Mannheim  
zu einem Zweckmäßigen zu verwenden beauftragt.  
Die Firma von Josef Jähde, wegen Nicht-  
zahlung von Steuern in Mannheim.  
Oberamtliche Kassenschriftführerin  
und Schriftführerin mit befristeter  
Erlaubnis, Mannheim. Friedrich Schilling ist  
nicht mehr Geschäftsführer.  
„Debe“ Deutsche Bekleidungs-Gesellschaft  
mit befristeter Erlaubnis, Mannheim. Der be-  
fristete Erlaubnis ist durch Hans Jähde, Mannheim  
zur Zweigstellenaufhebung in Mannheim erteilt.  
H. Jähde, 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1  
(Gegenstand des Unternehmens), 1. Okt. 1931  
(Erlaubnis) abgeändert: 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be-  
zogen. 1. Okt. 1931 der Gesellschaft, 1. Okt. 1931  
aufgehoben. Die Gesellschaft wird durch einen oder  
mehrere Geschäftsführer vertreten, welche auch  
berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im  
eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaft  
zu schließen. Ein oder mehrere Geschäftsführer  
sind zu ernennen, welche die Gesellschaft be

